

eine bevollmächtigte Person die Übernahme ab, ergeben sich aus dem § 129 StPO für das Untersuchungsorgan keine weiteren Verpflichtungen zur Sicherung des Eigentums.

Um aber dennoch mögliche Nachteile am Vermögen und der Wohnung weitestgehend auszuschließen, ist zu empfehlen, z. B. die Wohnung oder andere Räumlichkeiten versiegeln oder anderweitig absichern zu lassen, was aber in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Außerdem ist zu erwägen, in einem derartigen Fall durch den Beschuldigten über seinen Rechtsanwalt seine Wohnung auflösen zu lassen oder aber sein Vermögen notgedrungen zu veräußern, wonach der Erlös an Stelle der veräußerten Sache tritt.

Ist die inhaftierte Person selbständiger Handwerker oder Gewerbetreibender, hat ihr das Untersuchungsorgan zu gewährleisten, daß sie eine Person mit der Übernahme beziehungsweise Weiterführung des Handwerks- beziehungsweise Gewerbebetriebes bevollmächtigt. Wie bereits im Punkt 1. der Arbeit dargelegt, entscheidet das zuständige örtliche Staatsorgan darüber, ob die vom Beschuldigten bevollmächtigte Person den Betrieb weiterführen darf.

Bei der Übergabe von Haustieren zur weiteren Betreuung ist, wie bereits im Punkt 3.1. ausgeführt, zu verfahren.

Findet sich keine Person zur Übernahme der Haustiere und besteht keine Möglichkeit der Übergabe an ein Tierpflegeheim, sollten Maßnahmen zur notgedrungenen Veräußerung eingeleitet werden.

Diese notgedrungene Veräußerung erlangt insbesondere dann Bedeutung, wenn der inhaftierte Beschuldigte erklärt, es sei ihm gleichgültig, ob seine Haustiere versorgt werden oder nicht. Durch die Veräußerung kann z. B. verhindert werden, daß der Beschuldigte auf diese Weise eine strafbare Handlung nach § 250 StGB - Tierquälerei - begeht.